



Inhalt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen	145

Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen

vom 18.10.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die „*Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein*“ vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung des Ortsrechts vom 20.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die Absätze 1, 2 und 4 aufgehoben.
2. In § 11 wird Absatz 3 aufgehoben.
3. In § 14 Absatz 5 wird die Angabe „§§ 10 bis 12“ durch die Angabe „§ 10 und 12“ ersetzt.

Artikel 2

Die „*Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren des Seniorinnen- und Seniorenbeirates*“ vom 27.12.2007 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die „*Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorinnen- und Seniorenbeirates der Stadt Monheim am Rhein*“ vom 02.04.2004, in der Fassung vom 18.12.2008, wird aufgehoben.

Artikel 4

Die „*Satzung für das Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein*“ vom 09.07.2012 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird Buchstabe b) aufgehoben und der bisherige Buchstabe c) wird neuer Buchstabe b).

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am 31.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „*Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen*“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 18.10.2013

gez. Zimmermann
Bürgermeister